

Widmung eines Flurstücks im Bereich der Bahnhofstraße
Gemarkung Siegburg, Flur 5, Flurstück 5400

Sachverhalt:

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, durch den die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Die Bahnhofstraße gilt gem. § 60 des Straßen- u. Wegegesetzes (StrWG NW) bereits als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der § 60 StrWG NW regelt die fiktive Widmung für diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die bereits vor Einführung des Straßen- und Wegegesetzes im Jahr 1962 den Status der Öffentlichkeit besessen haben.

Durch den Erwerb des Flurstücks 5400 durch die Stadt Siegburg wird die förmliche Widmung des benannten Flurstücks erforderlich.

Das Flurstück 5400 ist gem. § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des StrWG NW, in Anlehnung an die bereits bestehende Widmung der Bahnhofstraße, ebenso dem öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten zu widmen.



Dem Planungsausschuss zur Kenntnisnahme.

Siegburg, 01.03.2021